



Bericht
über die Durchführung
des Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Gotha GmbH

Berichtsjahr 2010



Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Gotha GmbH ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Gotha GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2010. Der Bericht wird vorgelegt von

Thomas Dello, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Gotha GmbH (Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha), und ist auf der Internetseite des Unternehmens (www.stadtwerke-gotha.de) veröffentlicht. Ebenfalls veröffentlicht wird der Bericht auf der Internetseite der Stadtwerke Gotha Netz GmbH (www.stadtwerke-gotha-netz.de).

Teil A:

Selbstbeschreibung der Stadtwerke Gotha GmbH und der Stadtwerke Gotha Netz GmbH

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für die Stadtwerke Gotha GmbH (SWG), deren Netzbetreiber für das Strom- und Gasnetz Stadtwerke Gotha Netz GmbH (SWGN) alle Netzbetreiberfunktionen dieser Gesellschaft übernommen hat.

Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH ist unverändert Betreiber des Strom- und Gasnetzes.

Die Personen, die mit Netzbetreiberfunktionen betraut sind, gehören gem. EnWG § 8 (2) alle der Stadtwerke Gotha Netz GmbH an.

Alle mit Stammdaten, Abrechnungsfragen und Marktkommunikation verbundenen Aktivitäten sowohl für Netz- als auch für Vertriebskunden wurden im vergangenen Geschäftsjahr in dem Geschäftsbereich „Shared Services“ gebündelt.



Darüber hinausgehende organisatorische Veränderungen, die sich auf die Umsetzung dieses Programms auswirken, wurden nicht vorgenommen.

Die in der Anlage des Gleichbehandlungsberichtes 2009 dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Stadtwerke Gotha GmbH und Stadtwerke Gotha Netz GmbH bildet weiterhin die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Änderungen in der Aufbauorganisation im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen sind in beiden Firmen im Jahr 2010 nicht nötig geworden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Gotha GmbH vom 13. Februar 2006 enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dar.

1.1 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Gotha GmbH ist unverändert Herr Thomas Dello, Leiter des Geschäftsbereiches Energieservice.

1.2 Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat - wie bereits in der Vergangenheit - uneingeschränkt Zugang zur Unternehmensleitung, an deren Sitzungen er 14tägig regelmäßig teilnimmt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsleitung in regelmäßigem Austausch. Im Rahmen von Geschäftsführersitzungen und Besprechungen aller Führungskräfte hat er über seine Arbeit als Gleichbehandlungsbeauftragter berichtet.

Darüber hinaus nutzt er die Zusammenkünfte des oberen Führungskreises, um aktuelle, die Gleichbehandlung betreffende Informationen, weiterzugeben. Er achtet auch darauf, dass bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung bei innerbetrieblichen Zusammenkünften aller Führungskräfte die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden und unbundling-relevante Informationen nicht an Unberechtigte gelangen.

Die von der Bundesnetzagentur vorgelegte „Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ wurde der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die darin niedergelegten Anforderungen bildeten die Grundlage für den unter Punkt 2.2 beschriebenen Fragenkatalog zur Prüfung unbundling-relevanter Prozesse.

1.3 Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, e-mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht zur Verfügung. Die Kontinuität in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten trägt dazu bei, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden.



Die an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichteten Fragen standen zu einem großen Teil im Zusammenhang mit dem korrekten Verhalten der Mitarbeiter des technischen Bereiches als auch mit Kundenbeschwerden im Shared Service.

Einen Schwerpunkt dabei bilden Fragen zum Umgang mit Anforderungen von Händlern und Kunden zu Kundenlastprofilen und technischen Anschlussdaten. Insgesamt ist eine hohe Sensibilität sowohl bei den Führungskräften als auch bei den Mitarbeitern für alle unbundling-relevanten Fragestellungen vorhanden. Diese ist Ergebnis der Schulungsveranstaltungen zum Gleichbehandlungsprogramm und vieler Gespräche, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes im Hause geführt werden.

Im Rahmen von Überprüfungen konnten keine Verstöße gegen das EnWG oder das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden. Besonders positiv war festzustellen, dass die Mitarbeiter der Stadtwerke Gotha GmbH und Stadtwerke Gotha Netz GmbH sensibel auf wichtige Formalien wie den Einsatz von ordnungsgemäßen Geschäftspapieren in der Kundenkommunikation achteten und mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten kleinere Unstimmigkeiten umgehend beseitigten. Außerdem wurden die Zusatzinformationen auf den Ausgangsrechnungen angepasst, um die Energieabrechnung für den Kunden transparenter zu gestalten.

2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.1 Organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen

Nachfolgend sind organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen und Abläufe von besonderer Relevanz für die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs dargestellt.

2.2 Prozesserfassung und -analyse

Die Bundesnetzagentur hatte in mehreren Informationsveranstaltungen und in der „Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ deutlich gemacht, dass Geschäftsprozesse mit Bedeutung für die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 9 EnWG schriftlich oder graphisch dokumentiert werden sollten. In der genannten Richtlinie sind Prozesse mit besonderem Diskriminierungspotenzial genannt.

Entsprechend dieser Anforderungen erfolgt die systematische Erfassung und Dokumentation aller von der BNetzA in der „Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ benannten diskriminierungsrelevanten Geschäftsprozesse. Ein unabhängiger Dienstleister, das Institut für Energiedienstleistungen, wurde mit einem Qualitätsmanagement-System zum Unbundling inklusive Prozessanalyse beauftragt.

Ab 1. Januar 2010 wurde die elektronische Rechnungslegung per INVOICE mit Umsatzsteuernachweis aus Papier eingeführt, um die Prozesse Abrechnung von Netznutzung und Verbräuchen unbundlingkonform zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2010 nutzten diese Möglichkeit weitere Marktpartner, mit denen entsprechende Verträge geschlossen wurden. Für 2011 ist die elektronische Signatur und Verschlüsselung geplant. Die entsprechende Software wurde bereits angeschafft, jedoch fehlen teilweise bei den Marktpartnern die entsprechenden Voraussetzungen.

Derzeit befindet sich die Stadtwerke Gotha GmbH in Verhandlung mit dem Softwarehersteller zur Umsetzung des Zwei-Mandanten-Vertragsmodells. Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Komponenten der Software nicht den Anforderungen entsprechen. Eine völlig neue Systemarchitektur ist daher notwendig.

Um über den 1. Oktober 2010 hinaus das Ein-Mandanten-Vertragsmodell weiterzuführen, wurde kurzfristig entschieden, das Vertriebskundenportal auf Basis von NTS-Billing als Lösung umzusetzen. Alle notwendigen Unterlagen dazu wurden erstellt und der Bundesnetzagentur übergeben. Die Prozesse wurden an die neue Softwarelösung angepasst und werden 2011 im Rahmen des Auditverfahrens vom Institut für Energiedienstleistung analysiert (siehe Anlage 1).

Prozess Netzentgeltkalkulation und -veröffentlichung

Geprüft wurden die Abläufe zur Berechnung der Netzentgelte sowie deren Weitergabe und Veröffentlichung. Dabei wurden keine diskriminierenden Vorgänge festgestellt. Nach Fertigstellung der Berechnung werden die Netzentgelte diskriminierungsfrei und für jeden Vertrieb zur selben Zeit zugänglich im Internet eingestellt und per Postweg zugestellt.

Alle beteiligten Mitarbeiter sind unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt gleichermaßen für die auf Basis einer festgesetzten Erlösbergrenze errechneten Preise. Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist sichergestellt.

Gotha, im März 2011



.....

Gleichbehandlungsbeauftragter



Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Rechtsanwälte Becker Büttner Held
Herrn Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

<i>Becker Büttner Held</i>	
Rechtsanwälte Berlin	
11. Feb. 2010	
Nr.	Termin
THa	el

Vorab per Fax: 030 / 611 284 099

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02983-09/THa, 12.01.2010

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK6-10-015

☎ (02 28)
14-5812 (Herr Lück)
oder 14-0

Bonn
05.02.2010

Wilken Neutrasoft Vertriebskundenportal Zulässigkeit hinsichtlich GPKE Tenorziffer 5 / GeLi Gas Tenorziffer 3

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

in obiger Sache bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 12.01.2010.

Sie stellten dar, dass das von der Wilken Neutrasoft entwickelte Vertriebskundenportal eine strukturell identische Funktionsweise aufweise wie das bereits im letzten Jahr der Bundesnetzagentur vorgestellte Produkt VSP der IVU.

Unter dieser Maßgabe gelten selbstverständlich auch die von Seiten der Bundesnetzagentur im Hinblick auf das VSP der IVU gemachten Aussagen zur Konformität mit den Festlegungen GPKE (Tenorziffer 5) bzw. GeLi Gas (Tenorziffer 3) entsprechend.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lück

- Beisitzer -